

Aus gegebenem Anlass erlauben wir uns nochmals alle Grabinhaber im Urnenwaldfriedhof Nordbayern auf die Regelungen in der Urnenwaldfriedhofsatzung bzgl. Grabmälern und Grabschmuck hinzuweisen:

§ 12 Pflege und Gestaltung der Urnengrabstätten

Das naturbelassene Areal darf in seinem Erscheinungsbild als solches nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, Grabbäume und Kalksteine zu bearbeiten oder in sonstiger Form zu verändern. Die Anbringung von Namensschildern ist erlaubt. Die Bodenplatten mit Namen oder die Namensschilder sind jedoch einheitlich zu gestalten. Sie werden vom Markt oder deren vertraglich Beauftragte gefertigt und angebracht. Andere im Bodenbereich der Naturgrabstätten errichtete Grabmale, Gedenksteine u. ä. sind untersagt.

§ 13 Grabmäler und Einfassungen

Die Anbringung von Grabmälern und Einfassungen ist untersagt. Zulässig sind lediglich bepflanzte Umrandungen bei den Gemeinschaftsgräbern durch die Marktgemeinde oder deren Beauftragten.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. ohne Bestattungsanspruch oder Erlaubnis Verstorbene im Urnennaturfriedhof bestattet,
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Urnennaturfriedhof zuwiderhandelt,
3. Grabmäler, Gedenksteine u. ä. errichtet oder sonstige nicht erlaubte Grabbeigaben sowie nicht verrottbaren Grabschmuck anbringt.

Wir fordern daher alle betroffenen Grabnutzungsberechtigten auf, ihre Grabstellen bis spätestens 01. März 2018 wieder satzungsgemäß umzuarbeiten und nicht erlaubte Grabmäler, Gedenksteine, Grabbeigaben sowie nicht verrottbaren Grabschmuck zu entfernen.

Ansonsten sehen wir uns leider gezwungen dies durch unsere Mitarbeiter durchführen zu lassen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Markt Hohenburg
Friedhofsverwaltung